



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Förderer, Freunde und Ehemalige des Kopernikus-Gymnasiums Lintorf“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf - VR 20325 - (vormals Amtsgericht Ratingen - VR 325) eingetragen. Der Sitz des Vereins ist: 40885 Ratingen-Lintorf, Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ziel ist es - Bildung, Erziehung und schulische Belange des Kopernikus-Gymnasiums Lintorf - zu unterstützen. Durch Ausgestaltung der Schuleinrichtung, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt oder Zuschüsse der Schulträger gedeckt werden können. Insbesondere:

- Ausgestaltung der Unterrichtsmöglichkeiten aller Fachbereiche
- Förderung der musikalischen, sportlichen und künstlerischen Erziehung
- Kulturelle Betätigungen der Schüler/innen
- Unterstützung allgemeiner schulischer Belange
- Finanzielle Zuschüsse unterstützungsbedürftiger Schüler/innen bei Klassen- und Studienfahrten

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn; etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

Folgende Formen einer Mitgliedschaft sind möglich:

- als fördernde Eltern von Schülern/Schülerinnen während der Schulzeit
- als Freund und Förderer des Kopernikus-Gymnasiums
- als Ehemaliger des Kopernikus-Gymnasiums

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft fördernder Eltern erlischt mit Ende der Schulzeit, kann aber fortgesetzt werden.

Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen hat und nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig ist.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde und bei Tod eines Mitgliedes.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

Der Mindest-Jahresbeitrag beträgt Euro 10,- ab 2002 und ist bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Eine Änderung des Mindest-Jahresbeitrags ist nur durch einen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Für Beiträge oder Spenden Euro 50,- werden Zuwendungsbestätigungen erteilt. Bei Beträgen darunter gilt der Kontoauszug als Spendenquittung. Es gelten grundsätzlich die Richtlinien des Finanzamtes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern sowie zwei „Ehemaligen“. Der Vorstand benennt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zugleich auch Vereinsmitglied ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ein Vorstandsamt erlischt bei Verlust der Mitgliedschaft. Ein neues Vorstandsmitglied, welches an die Stelle eines ausgeschiedenen tritt, wird nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand den jeweiligen Leiter des Gymnasiums zu hören. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Schatzmeisters: Kassenführung und Verwaltung der Konten, Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Erstellung der Zuwendungsbestätigungen für das Finanzamt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen - alle drei Jahre - einberufen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt. Die Formalien für die Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmen mit denen der ordentlichen Mitgliederversammlung überein.

Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden - mit Ausnahme der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Fälle - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aus der Mitgliederversammlung sind zur Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß alle in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse enthalten.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es für Zwecke des Kopernikus-Gymnasiums in Ratingen-Lintorf zusätzlich zu den staatlichen Zuschüssen zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde heute beschlossen.

Ratingen-Lintorf, den 2. Juli 2003